



1. Anwendungsbereich und Geltung

- (a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die «AGB») regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen FlowPro und dem Kunden (die «PARTEIEN»). Sie gelten für alle Leistungen, welche der Kunde von FlowPro bezieht, selbst wenn im Einzelfall nicht auf die AGB verwiesen wird.
- (b) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind wegbedungen.
- (c) Definierte Begriffe haben in allen zum Vertrag gehörenden Dokumenten immer die gleiche Bedeutung.

2. Vertragsabschluss und Vertragsbestandteile

- (a) Ein Vertrag zwischen FlowPro und dem Kunden (der «VERTRAG») kommt wie folgt zustande:
 - (i) durch beidseitige Unterzeichnung einer schriftlichen Vertragskurkunde (die «VERTRAGSURKUNDE»);
 - (ii) durch Unterzeichnung der Offerte oder einer Auftragsbestätigung von FlowPro durch den Kunden; oder
 - (iii) durch schlüssiges Verhalten, in dem der Kunde Leistungen von FlowPro entgegennimmt, die üblicherweise nur gegen Entschädigung erbracht werden.
- (b) Soweit eine VERTRAGSURKUNDE besteht, sind die Offerte von FlowPro und das Pflichtenheft des Kunden nur dann Vertragsbestandteil, wenn in der VERTRAGSURKUNDE ausdrücklich auf diese Dokumente verwiesen wird.
- (c) Die Offerte geht dem Pflichtenheft vor.
- (d) Abweichungen von den AGB sind nur gültig, wenn sie in der VERTRAGSURKUNDE festgehalten werden.

3. Leistungen

FlowPro erbringt die im VERTRAG bezeichneten Leistungen (die «LEISTUNGEN»). Es kommen folgende Leistungsarten in Frage:

- (a) Projektleistungen mit Resultatverantwortung (die «PROJEKMLEISTUNGEN»);
- (b) Beratungs- oder andere Auftragsleistungen ohne Resultatverantwortung (die «BERATUNGSLEISTUNGEN»);
- (c) Einräumung von Lizenzrechten (die «LIZENZEN»);
- (d) Wartungsleistungen (die «WARTUNGSLEISTUNGEN»);
- (e) Betriebsleistungen (die «BETRIEBSLEISTUNGEN»).

4. Erfüllungsort

Der Erfüllungsort befindet sich mangels anderer Vereinbarung am Domizil von FlowPro.

5. Termine

Angegebene Liefer- und Leistungstermine sind keine Fixtermine, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

6. Abnahme

- (a) PROJEKMLEISTUNGEN sind vom Kunden zum vereinbarten Termin zu prüfen. Der Kunde wird alle ihm von FlowPro übergebenen Zwischenresultate (Testergebnisse, Dokumente, Spezifikationen, Programmteile, etc.) laufend überprüfen.
- (b) Festgestellte Mängel sind FlowPro unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (c) Unterlässt der Kunde die Prüfung oder teilt er FlowPro festgestellte Mängel nicht mit, so gelten die davon betroffenen LEISTUNGEN als abgenommen.
- (d) Zur Verweigerung der Abnahme berechtigen nur Mängel, welche den Gebrauch einer PROJEKMLEISTUNG wesentlich beeinträchtigen («ERHEBLICHE MÄNGEL»). Alle anderen Mängel gelten als unwesentliche Mängel («UNWESENTLICHE MÄNGEL»), welche nicht zur Abnahmeverweigerung berechtigen, jedoch von FlowPro im Rahmen der Gewährleistung zu beheben sind.
- (e) Mit der produktiven Nutzung von LEISTUNGEN gilt diese in jedem Fall als abgenommen.

7. Betriebs- und Interventionszeiten

- (a) WARTUNGS- und BETRIEBSLEISTUNGEN werden von FlowPro während der Betriebszeiten von FlowPro (die «BETRIEBSZEITEN») erbracht.
- (b) Die genauen BETRIEBSZEITEN werden individuell vereinbart.
- (c) Die Interventionszeit (die «INTERVENTIONSZEIT») ist der Zeitraum zwischen der Meldung eines Vorfalls an FlowPro und dem Beginn der Bearbeitung. Für die Berechnung der INTERVENTIONSZEIT wird nur die während der BETRIEBSZEIT verstrichene Zeit berücksichtigt.
- (d) INTERVENTIONSZEITEN müssen zu ihrer Verbindlichkeit im VERTRAG festgehalten werden.

8. Leistungsänderungen

- (a) Beide PARTEIEN können Leistungsänderungen beantragen. Resultiert aus einer Leistungsänderung Mehraufwand, so ist FlowPro dafür vom Kunden zu entschädigen.
- (b) Sind Auswirkungen auf Kosten oder Termine zu erwarten, so informiert FlowPro den Kunden in geeigneter Form in der Regel vor der Ausführung der geänderten LEISTUNG. Vorbehalten sind Fälle besonderer Dringlichkeit.

9. Entschädigung

- (a) Der Kunde bezahlt FlowPro die im VERTRAG bezeichnete Entschädigung, wobei die Entschädigung in der Regel entweder nach Aufwand, nach Aufwand mit Kostendach oder als Festpreis (Pauschale) berechnet wird. Ohne andere Abmachung im VERTRAG wird FlowPro nach Aufwand entschädigt.
- (b) Der Kunde anerkennt die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Entschädigungsansätze von FlowPro.
- (c) Für Einsätze ausserhalb des Domizils von FlowPro gilt die Reisezeit als Arbeitszeit. FlowPro hat zudem Anspruch auf Ersatz der Reisespesen.

10. Rechnungsstellung

- (a) Ohne andere Abmachung im VERTRAG stellt FlowPro die LEISTUNGEN wie folgt in Rechnung:
 - (i) PROJEKMLEISTUNGEN: monatlich nach Projektfortschritt;
 - (ii) BERATUNGSLEISTUNGEN: monatlich nach Leistungserbringung;
 - (iii) LIZENZEN: bei Auslieferung des Lizenzgegenstands;
 - (iv) WARTUNGSLEISTUNGEN: jährlich im Voraus;
 - (v) BETRIEBSLEISTUNGEN: jährlich im Voraus.
- (b) Rechnungen von FlowPro sind mit einer Frist von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Bei Überschreitung dieser Frist gerät

der Kunde ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug und schuldet einen Verzugszins von 5%.

11. Sachgewährleistung

11.1. Mängelrüge

Stellt der Kunde Mängel fest, so sind diese unverzüglich zu rügen. Andernfalls verliert der Kunde seine Gewährleistungsrechte.

11.2. Projektleistungen und Lizenzen

- (a) Bei PROJEKTLAISTUNGEN und LIZENZEN gewährleistet FlowPro, dass diese die vereinbarten und für den Vertragszweck vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen.
- (b) FlowPro erbringt keine Gewährleistung für die Verbrauchs- und Verschleisteile oder wenn die von FlowPro erbrachten LEISTUNGEN durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte geändert werden.
- (c) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit Auslieferung des Arbeitsergebnisses.
- (d) Während der Gewährleistung, hat der Kunde Anspruch auf Mängelbehebung. Handelt es sich bei der LEISTUNG um Software, so erfolgt die Mängelbehebung ausschliesslich im Rahmen der vereinbarten Wartung durch die Lieferung von Patches und Releases.

11.3. Beratungsleistungen

FlowPro erbringt BERATUNGSLEISTUNGEN mit der gebotenen Sorgfalt.

11.4. Betriebs- und Wartungsleistungen

- (a) FlowPro erbringt BETRIEBS- und WARTUNGSLEISTUNGEN gemäss den vereinbarten Service Levels und mit der gebotenen Sorgfalt. Eine Zusicherung eines bestimmten Service Levels bedeutet nicht, dass FlowPro den ununterbrochenen, störungsfreien Betrieb gewährleistet.

12. Haftung

- (a) Für Schäden des Kunden, die auf eine schuldhaftige Vertragsverletzung von FlowPro zurückzuführen sind, haftet FlowPro gleich aus welchem Rechtsgrund maximal auf den einfachen Betrag des vorliegenden Vertrags.
- (b) Die Haftung für entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Regressforderungen Dritter, Schäden aus Betriebsunterbrüchen sowie für alle indirekten Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- (c) Soweit die Haftung von FlowPro beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Mitarbeiter und Unterlieferanten.

13. Schadloshaltung

- (a) Wird FlowPro von Dritten oder von staatlichen Behörden im Zusammenhang mit LEISTUNGEN in Anspruch genommen, ist der Kunde in folgenden Fällen zur Schadloshaltung von FlowPro verpflichtet:
 - (i) Ansprüche aus Produkthaftpflicht;
 - (ii) Ansprüche wegen Verletzung von Patentrechten Dritter, sofern FlowPro nicht selbst mit der Patentrecherche beauftragt wurde.
 - (iii) Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit dem Einsatz der LEISTUNGEN ausserhalb des festgesetzten Vertragszweckes.
- (b) Die Verpflichtung zur Schadloshaltung entfällt, wenn FlowPro die Inanspruchnahme durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung einer vertraglichen Pflicht selbst verschuldet hat.
- (c) Die Schadloshaltung umfasst neben dem Ersatz berechtigter Drittansprüche auch die Rechtskosten von FlowPro.

14. Vertragsdauer

- (a) VERTRÄGE über PROJEKTLAISTUNGEN enden mit der Fertigstellung der LEISTUNG.

- (b) FlowPro kann VERTRÄGE über PROJEKTLAISTUNGEN mit einer Frist von 14 Tagen kündigen. FlowPro ist in diesem Fall berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung anfällt.

- (c) VERTRÄGE über BETRIEBS- und WARTUNGSLEISTUNGEN sind für die im VERTRAG bestimmte Dauer abgeschlossen und mit der dort erwähnten Kündigungsfrist kündbar. Mangels ausdrücklicher Regelung sind solche VERTRÄGE mit einer Frist von 3 Monaten jeweils auf Ende eines Monats kündbar.

- (d) Die Einräumung einer LIZENZ erfolgt ohne andere Abmachung im VERTRAG auf unbeschränkte Zeit.

- (e) VERTRÄGE über BERATUNGSLEISTUNGEN sind jederzeit kündbar, wobei die kündigende PARTEI den Schaden zu ersetzen hat, welcher der anderen PARTEI durch eine Kündigung zur Unzeit entsteht.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Schriftlichkeit

- (a) Änderungen oder Ergänzungen an den vertraglichen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und Unterzeichnung durch beide PARTEIEN.
- (b) Vorbehalten bleiben Leistungsänderungen von untergeordneter Bedeutung, welche in Sitzungen von Projektgremien, durch den Austausch von E-Mails oder auf ähnliche Weise vereinbart werden können.

15.2. Abtretung

Ein VERTRAG sowie einzelne daraus resultierenden Rechte und Pflichten dürfen nur mit Zustimmung der anderen PARTEI übertragen oder abgetreten werden.

15.3. Verrechnung

Der Kunde darf behauptete Schadenersatzansprüche nicht mit Ansprüchen von FlowPro auf Entschädigung verrechnen.

15.4. Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen eines VERTRAGS heben die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht auf. Die PARTEIEN bemühen sich in einem solchen Fall, die ungültige oder anfechtbare Bestimmung durch eine andere gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche der aufgehobenen Bestimmung in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahekommt.

15.5. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (a) Ein VERTRAG untersteht ausschliesslich dem Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf und des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht.
- (b) Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem VERTRAG, sind ausschliesslich die Gerichte im Kanton Zürich zuständig.